

Vorlage Nr.: 2023/0568

Verantwortlich: **Dez. 2**

Dienststelle: **AfSta**

Weiterentwicklung der bestehenden Förderung der Bürgerzentren zur richtlinie Stadtteilhäuser

Förder-

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Sozialausschuss	12.07.2023	6 b	x		
Gemeinderat	18.07.2023	9.2	x		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Sozialausschuss zur Weiterentwicklung der Sozialen Quartiersentwicklung die als Anlage 1 beigefügten Grundsätze der Förderung von Stadtteilhäusern in der Stadt Karlsruhe (Förderrichtlinie Stadtteilhäuser), welche ab 1. Januar 2024 die Förderrichtlinie Bürgerzentren ablöst.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten: Zuschüsse Stadtteilhäuser: 227.000 Euro (budgetiert)	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:	
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Korridor Thema: Soziale Stadt	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Zusammenfassung:

Die Förderrichtlinie für Stadtteilhäuser basiert auf den Praxiserfahrungen und der Evaluation der Grundsätze zur Förderung von Bürgerzentren. Sie zielt auf die Förderung von Teilhabe, Engagement und Partizipation ab. Die Neuaufsetzung der Förderrichtlinie fokussiert über ihre Modulsystematik und der damit verbundenen Angebotsstruktur explizit Zielgruppen, die bisher nicht einheitlicher Schwerpunkt der inhaltlichen Arbeit von Bürgerzentren waren.

Über die unterschiedlichen Module der Förderkonzeption gelingt es, Freiraum für Innovation und Individualität zu geben und gleichermaßen einen Rahmen in Form qualitativer Standards für das vorzuhaltende Portfolio eines Stadtteilhauses zu definieren.

Um der erwartbaren, steigenden Nachfrage von interessierten Fördernehmenden gerecht werden zu können und den stadtweiten Ausbau von Stadtteilhäusern zu forcieren, empfiehlt die Verwaltung in den Folgejahren Mittel in den Haushalt einzustellen.

1. Ergebnisse der Beratungen im Begleitgremium Soziale Quartiersentwicklung mit den Fraktionen zur Förderrichtlinie der Stadtteilhäuser

Am 27. Februar und 16. März 2023 wurde die Vorlage GR 2022/2062 in dem um die Gemeinderatsfraktionen erweiterten Begleitgremium Soziale Quartiersentwicklung (SQE) beraten. Außerdem fand ein Austausch mit den Bürgervereinen am 7. Februar und 8. Mai 2023 statt. Im Begleitgremium wurden folgende Vereinbarungen zur Förderrichtlinie der Stadtteilhäuser getroffen:

- Grundsätzlich soll die Wertschätzung des Ehrenamtes an geeigneten Passagen der Förderrichtlinie stärker zum Ausdruck kommen.
- Die Förderrichtlinie wird hinsichtlich der Förderkriterien und der Modulsystematik gemäß den Änderungen angepasst, die dem Fachlichen Begleitgremium und den Fraktionen am 16. März 2023 vorgestellt wurden (Anlage 1, Förderrichtlinie Stadtteilhäuser).
- Änderungen werden nachvollziehbar dargestellt und dieser Vorlage beigefügt (Anlage 2, Synopse Stadtteilhäuser alt neu).

2. Einleitung zur Förderkonzeption der Stadtteilhäuser

Bereits mit der Bestandsaufnahme der Bürgerzentren in den Stadtteilen (GR Vorlage 2014/0102) wurde der Anspruch formuliert, Bürgerzentren als ein Instrument einer kommunalen, präventiv orientierten Sozialpolitik einzusetzen. Als verbindendes Element von bürgerschaftlichen Aktivitäten und professionellen Angeboten nehmen die Bürgerzentren eine zentrale Rolle im Stadtteil ein. Die Evaluation der Grundsätze zur Förderung von Bürgerzentren in Karlsruhe (GR Vorlage 2020/0472) bestätigte die Wirksamkeit der einzelnen Bürgerzentren, zeigte jedoch gleichermaßen den Bedarf auf, die bestehenden Fördergrundsätze im Kontext der gesamtstädtischen Konzeption zur Sozialen Quartiersentwicklung inhaltlich weiterzuentwickeln.

In den Beschlussvorlagen GR 2020/0472 und GR 2020/0172 hat der Gemeinderat das Amt für Stadtentwicklung und die Sozial- und Jugendbehörde beauftragt, zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Sozialen Quartiersentwicklung abgestimmte Fördermodule zu erarbeiten. Die Förderrichtlinie für Stadtteilhäuser bildet darin eine der vier Fördermöglichkeiten (Fördermöglichkeit A). Sie löst die bestehenden Grundsätze zur Förderung von Bürgerzentren ab (Anlage 1, Förderrichtlinie Stadtteilhäuser). Erste Überlegungen wurden dem Sozialausschuss am 17. Juni 2021 mit der Informationsvorlage ‚Soziale Quartiersentwicklung - weiteres Vorgehen‘ vorgestellt. Stadtteilhäuser sind künftig die zentrale städtische Raumförderung und aufgrund ihrer offenen und breiten Angebotsstruktur zentrale Orte des Engagements und der Partizipation.

3. Beteiligung

Bei der praxisorientierten Entwicklung der vorliegenden Förderrichtlinie für Stadtteilhäuser und der Gesamtkonzeption der Sozialen Quartiersentwicklung waren die Träger der bestehenden Bürgerzentren in den Teilnehmendenkreis der drei Zukunftswerkstätten mit fünf Workshops geladen (26. Februar 2021, 16. Juli 2021, inhaltsgleich am 9. und 13. April 2022). In zwei separaten Beteiligungsveranstaltungen mit dem Arbeitskreis der bestehenden Bürgerzentren wurde explizit die Praktikabilität der Förderrichtlinie für Stadtteilhäuser konkretisiert (inhaltsgleich am 25. und 26. April 2022 sowie am 24. Oktober 2022). Neben der Berücksichtigung individueller Rahmenbedingungen in der neuen Förderkonzeption und der Handhabbarkeit der Förderregularien wurde ebenfalls die Modulsystematik zur Angebotsstrukturierung erörtert. Die zum Teil konkurrierenden Interessen der Akteure wurden in den Workshops und Gesprächen anhand der Fragen zu ungleichen Teilhabechancen, der Vergabegerechtigkeit, der Weiterentwicklung innovativer offener Seniorenarbeit, der neuen Förderkonzeption für Stadtteilhäuser und dem Zusammenspiel von ehren- und hauptamtlichem Engagement diskutiert. Die zentralen Ergebnisse der Workshops wurden in der Ausarbeitung der Förderrichtlinie für Stadtteilhäuser berücksichtigt.

4. Die Förderrichtlinie für Stadtteilhäuser (Anlage 1)

Die im Rahmen der politischen Gremien eingebrachten Kritikpunkte an der vorherigen Beschlussvorlage und der Fördersystematik für Stadtteilhäuser wurden berücksichtigt und entsprechende Inhalte und Passagen modifiziert (Anlage 2, Synopse Stadtteilhäuser alt neu). Die neue Version der Beschlussvorlage sowie die Überarbeitung der Förderrichtlinie basieren auf der Diskussion im Fachlichen Begleitgremium mit den Fraktionen, in dem die Anpassungsvorschläge des Amts für Stadtentwicklung allseits gut aufgefasst wurden. Die (Einstiegs-)Hürden für Förderinteressierte und etwaige Träger eines Stadtteilhauses wurden gesenkt. Durch das Förderschema für Stadtteilhäuser wird das Ehrenamt nicht überfordert. Die Modifizierungen der Förderrichtlinie betreffen insbesondere den Ausdruck zur Wertschätzung des Ehrenamtes an geeigneten Passagen der Förderrichtlinie sowie folgende Kapitel: Anlass und Ziel der Förderrichtlinie (Seite 4), Leitbild der Stadtteilhäuser (Seite 4 / 5), Antragsberechtigung (Seite 5), Zuschussarten (Seite 6), Inhaltliche Unterstützung (Seite 7), Modulbaukasten (Seite 8), Fördersystematik (Seite 8), Basismodule (Seite 10), Aufbaumodule (Seite 12), Kooperationsgespräche (Seite 14), Nutzungskonzept (Seite 15).

Im Fachlichen Begleitgremium wurden seitens der Verwaltung zwei weitere Diskussionsthemen aufgegriffen. Zum einen war der Förderansatz einer Raumförderung von mehreren Standorten im Stadtteil für den Betrieb und das Vorhalten von Angeboten eines Stadtteilhauses Gegenstand der Diskussion. Diese Förderoption ergänzender Räumlichkeiten gibt es in den aktuellen Fördergrundsätzen für Bürgerzentren nicht. Zum anderen wurde der Ansatz einer Personalförderung in Form eines Mini-Jobs für die Erledigung anfallender Aufgaben in rein ehrenamtlich betriebenen Stadtteilhäuser thematisiert. Vor dem Hintergrund der Haushaltslage schlägt die Verwaltung vor, diese Themen nach dem Prozess der Haushaltssicherung wiederaufzugreifen und in die politischen Gremien zu bringen. Neben den in der Förderrichtlinie festgeschriebenen Grundsätzen zur Förderung als Stadtteilhaus wird Interessierten eine niedrigschwellige Informationsbroschüre über Stadtteilhäuser und deren Angebote zur Verfügung gestellt.

Modulsystematik

Die inhaltliche Weiterentwicklung der Förderrichtlinie sieht eine Strukturierung der vorzuhaltenden Angebote unter Berücksichtigung der individuellen Rahmenbedingungen eines Stadtteilhauses vor. Dies wird durch einen modulartigen Aufbau in Form von sogenannten Basis- und Aufbaumodulen sichergestellt. Stadtteilhäuser erhalten über die Modulsystematik eine breite inhaltliche Basis und die Vorgabe vielfältige Angebote für unterschiedliche Zielgruppen in den Stadtteilhäusern zu offerieren. Durch die Modulsystematik werden Stadtteilhäuser stärker in die kommunale Sozialpolitik mit präventiver Orientierung eingerückt, wodurch sie den formulierten Zielen des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.10.2014 zur Bestandsaufnahme der Bürgerzentren entsprechen. Über die Module ist überdies sichergestellt, dass Themen, die im Rahmen der drei Zukunftswerkstätten des Beteiligungsprozesses vielfach als zentral erachtet wurden, in den Stadtteilhäusern Raum finden. Sie definieren die

Anforderungen an die Stadtteilhäuser und bieten Orientierung für die inhaltliche Ausgestaltung. Für die Entwicklung und den sukzessiven Aufbau der Angebotsstruktur gemäß der Förderrichtlinie besteht für die Träger von Stadtteilhäusern ab Erhalt des Zuwendungsbescheides insgesamt 24 Monate Zeit. In diesem Zeitraum bietet das Büro für Mitwirkung und Engagement fachliche Unterstützung und Begleitung. Die sechs Bürgerzentren, die sich in einer städtischen Raumförderung befinden, können sich bis zum Jahr 2026 zum Stadtteilhaus weiterentwickeln. Die Betriebsform (rein ehrenamtlich oder mit hauptamtlicher Unterstützung) bildet, gemäß der Evaluation der Förderrichtlinie für Bürgerzentren aus dem Jahr 2020 (Beschlussvorlage GR 2020/0472), die Grundlage zur Erfüllung der Module.

Fördervolumen für Stadtteilhäuser

In der Fortführung des Doppelhaushalts 2022/2023 sind im Doppelhaushalt 2024/2025 aktuell pro Jahr jeweils Transferaufwendungen in Höhe von 227.000 Euro zur Förderung von Stadtteilhäusern vorgesehen. Die Jahressumme für die sechs aktuell geförderten Einrichtungen beträgt insgesamt rund 151.000 Euro pro Jahr (Stand 2022).

Aufgeschlüsselte Förderung Bürgerzentren aktuell (Teilhaushalt 1200):

Mühlburg	69.406,80 Euro
Knielingen	20.763,12 Euro
Nordweststadt	16.656,00 Euro
Südweststadt	16.378,40 Euro
Südwerk	15.000,00 Euro
Daxlanden	12.764,80 Euro

Durch die Neuordnung und das Auslaufen der Förderung von Seniorenbegegnungsstätten ist eine Raumförderung künftig ausschließlich in Form einer Förderung als Stadtteilhaus möglich. Dadurch ist eine steigende Nachfrage zur Realisierung von Stadtteilhäusern anzunehmen.

Dem Amt für Stadtentwicklung werden die aktuell geltenden Richtwerte als Berechnungsgrundlage der jährlichen Zuschusshöhe pro Zuschussempfänger durch das Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft zur Verfügung gestellt. Durch die steigenden Energie- und Nebenkosten ist von einer sukzessiven Erhöhung der Teilzuschüsse für Betriebskosten pro Stadtteilhaus auszugehen (2,50 Euro pro Quadratmeter für das Jahr 2022). Gleichermäßen erhöht die jährlich notwendige Anpassung der Reinigungskostenpauschale gemäß städtischen Kostenschlüssels sukzessiv den Teilzuschuss für die Reinigungskosten pro Stadtteilhaus (von 2,85 Euro pro Quadratmeter für das Jahr 2022 auf 3,15 Euro für das Jahr 2023 auf 3,25 Euro für das Jahr 2024).

Ab dem Jahr 2024 stehen noch 60.000 Euro pro Jahr zur Förderung zukünftiger Stadtteilhäuser zur Verfügung. Dies ermöglicht je nach Größe des jeweiligen förderfähigen Standortes eine Förderung von maximal zwei bis drei zusätzlichen Stadtteilhäusern (Annahme: 20.000 bis 30.000 Euro pro Stadtteilhaus, abhängig von Nutzungsfläche). Etwaige Zuschüsse zur Erstausrüstung des jeweiligen neuen Stadtteilhauses reduzieren allerdings das zur Verfügung stehende Gesamtbudget. Darüber hinaus ist mit einem Anstieg der Miet- und Mietnebenkosten zu rechnen, was sich in der Ausschöpfung des Gesamtbudgets für Stadtteilhäuser niederschlagen wird. Sind nach Ausschöpfung des Förderbudgets für die Förderung eines neuen Stadtteilhauses zusätzliche Haushaltsmittel erforderlich, entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag der Verwaltung über die Förderung weiterer Stadtteilhäuser.

Aufgrund begrenzter Ressourcen und zur Gleichbehandlung künftiger Stadtteilhäuser im Vergleich zu den bereits in einer Raumförderung befindlichen Bürgerzentren wird die maximale förderfähige Größe eines Standortes für ein Stadtteilhaus auf den Richtwert von 300 Quadratmetern Nutzungsfläche festgelegt. Der definierte Richtwert orientiert sich am Bestand der aktuell städtisch geförderten Bürgerzentren. Er entspricht dem Standort, an dem die meisten Quadratmeter Nutzungsfläche bezuschusst werden (Bürgerzentrum Mühlburg mit 298 Quadratmeter Nutzfläche; rein ehrenamtlicher Betrieb). Der Richtwert von maximal 300 Quadratmetern dient als Handlungshilfe und Maßgabe, um das verfügbare Förderbudget zu deckeln und die Förderrichtlinie für Stadtteilhäuser gangbar zu machen. Durch

individuelle fachliche Einzelfallprüfungen von eingereichten Nutzungskonzepten können begründete Ausnahmen zugelassen werden, sofern der Bedarf aus fachlicher Sicht bestätigt wird.

5. Koordinierungsstelle

Wichtiges Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger der Wohlfahrtspflege in den Beteiligungsworkshops ist eine transparente und unbürokratische Vergabe möglicher Fördermittel und Unterstützungsangebote. Die Koordinierungsstelle soll diese Aufgabe erfüllen und ist im Rahmen der Sozialen Quartiersentwicklung als Anlaufstelle für alle Anfragen zu städtischen Fördermöglichkeiten zu verstehen. Diese Koordinierungstätigkeit soll zukünftig wie in der Vorlage GR 2022/2062 beschrieben im Büro für Mitwirkung und Engagement bei der Sachbearbeitungsstelle „Förderung Bürgerzentren“ angesiedelt sein. Durch die Koordinierungsstelle erhalten Interessierte Unterstützung in Form von fachlicher Beratung, Hilfe beim Aufbau von Netzwerken und Kooperationen, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen, Anerkennungskultur, Klärung rechtlicher und versicherungstechnischer Fragen und Informationsweitergabe zu aktuellen Entwicklungen sowie Förder- und Projektmöglichkeiten.

6. Evaluation

Nach der abgeschlossenen Etablierung der Fördergrundsätze von Stadtteilhäusern durch die sich transformierenden Bürgerzentren (bis zum Jahr 2026) und der anschließenden Erprobung der Förderkonzeption über den Zeitraum von fünf Jahren ist eine Evaluation der Förderrichtlinie für Stadtteilhäuser vorgesehen. Die Praxiserfahrungen der Träger und Engagierten können in die zukünftige Weiterentwicklung der Förderrichtlinie einfließen.

7. Fazit

Die Neuaufsetzung der Förderrichtlinie für Stadtteilhäuser trägt dafür Sorge, dass künftig Angebote und Dienstleistungen für Zielgruppen geschaffen werden, die bisher nicht im Fokus waren. Mit der Modulsystematik der Förderkonzeption gelingt es, Freiraum für Innovation und Individualität zu geben und gleichermaßen einen Rahmen in Form qualitativer Standards für das vorzuhaltende Portfolios eines Stadtteilhauses zu definieren. Um der erwartbaren, steigenden Nachfrage von interessierten Fördernehmenden gerecht werden zu können und den stadtweiten Ausbau von Stadtteilhäusern zu forcieren, empfiehlt die Verwaltung in den Folgejahren Mittel in den Haushalt einzustellen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Sozialausschuss zur Weiterentwicklung der Sozialen Quartiersentwicklung die als Anlage 1 beigefügten Grundsätze der Förderung von Stadtteilhäusern in der Stadt Karlsruhe (Förderrichtlinie Stadtteilhäuser), welche ab 1. Januar 2024 die Förderrichtlinie Bürgerzentren ablöst.